

Qualitätssicherungsvereinbarung der Blomberger Holzindustrie GmbH (nachfolgend BHI)

1.1 Geltungsbereich, Vertragsgegenstand

Diese Vereinbarung ist Bestandteil des Liefervertrags/ Bestellung mit der BHI.

1.2 Qualitätsmanagement-System des Lieferanten

Der Lieferant verpflichtet sich – aufbauend auf der Internationalen Norm ISO 9000 ff – ein Qualitätsmanagement-System einzuführen, mit dem Ziel der kontinuierlichen Verbesserung seiner Leistung und der Null Fehler Zielsetzung.

1.3 Audit – Lieferantenbesuch

Der Lieferant gestattet der BHI durch Audits oder Besuche festzustellen, ob seine Qualitätssicherungsmaßnahmen für seine Leistung oder Produkte den Forderungen der BHI entsprechen. Audits oder Zertifikate von anderen Organisationen können ggf. anerkannt werden.

1.4 Information und Dokumentation

Wird erkennbar, dass getroffenen Vereinbarungen wie z.B. Qualitätsmerkmale, Termine, Liefermengen, nicht eingehalten werden können, informiert der Lieferant die Blomberger Holzindustrie hierüber unverzüglich. Auch nach Auslieferung erkannte Abweichungen werden unverzüglich der BHI mitgeteilt.

Der Lieferant verpflichtet sich, vor

- Änderung der Fertigungsverfahren/-materialien
- Änderungen von Prüfverfahren/-einrichtungen
- Verlagerung von Fertigungsstandorten oder Fertigungseinrichtungen

die Zustimmung der BHI einzuholen und die im diesem Zusammenhang vereinbarten Qualitätsnachweise zu erbringen. Sämtliche Änderungen am Produkt und in der Prozesskette werden vom Lieferanten dokumentiert und der BHI auf Verlangen ausgehändigt. Der Lieferant regelt die Lenkung aller Dokumente und Daten in Verfahrensanweisungen und setzt diese wirksam um. Die Aufbewahrungspflicht beträgt 15 Jahre. Der Lieferant gewährt der BHI auf Wunsch Einsicht in die Aufzeichnungen. Der Lieferant verpflichtet sich die Rückverfolgbarkeit seiner Leistung oder Produkte durch eindeutige Kennzeichnung zu gewährleisten. Im Falle eines festgestellten Fehlers muss eine Eingrenzung der schadhaften Teile/Produkte/Chargen etc. gewährleistet sein.

2.0 Anlieferung, Wareneingangsprüfung

Der Lieferant liefert die Vertragsprodukte in geeigneten, durch die BHI freigegebenen Transportmitteln an, um Beschädigungen und Qualitätsminderungen zu vermeiden. Die BHI führt lediglich eine eingeschränkte Wareneingangsprüfung durch. Stellt die BHI schadhafte Teile/Produkte/Chargen fest, wird unverzüglich der Lieferant verständigt. Dieser hat umgehend die schadhafte Leistung zu prüfen.

2.1 Beanstandungen, Maßnahmen

Eine Untersuchung der gelieferten Produkte findet im üblichen Geschäftsablauf statt. Dabei festgestellte Mängel werden dem Lieferanten unverzüglich angezeigt. Insofern verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Rüge. Der Lieferant erhält die beanstandeten Produkte zurück oder sie werden umgehend nachgearbeitet.

Er verpflichtet sich jede Nacharbeit zu analysieren und der BHI die Ursache der Abweichung, eingeleitete Fehlerabstell- und Vorbeugungsmaßnahmen sowie deren Wirksamkeit mitzuteilen. Sollten durch Anlieferung von nicht der Spezifikation entsprechenden Teilen, Fertigungsstillstände bei der BHI oder deren Kunden drohen, muss der Lieferant durch geeignete von ihm zu tragende Sofortmaßnahmen für Abhilfe sorgen (Ersatzlieferung, Sortier-, Nacharbeit, Sonderschicht usw.).

3.0 Qualitätsziele

Wie die BHI ihrem Kunden, ist der Lieferant der BHI gegenüber dem Null-Fehler-Ziel verpflichtet. Sofern das Null-Fehler-Ziel nicht kurzfristig zu erreichen ist, wird die BHI ggf. zusammen mit dem Lieferanten zeitlich begrenzte Obergrenzen für Fehlerraten als Zwischenziele festlegen (ppm – Vereinbarungen). Erkennt der Lieferant, dass die festgelegten Ziele nicht erreicht werden, ist er verpflichtet, der BHI konkrete Maßnahmenpläne vorzulegen. Die Unterschreitung vereinbarter Obergrenzen entbindet den Lieferanten nicht von der Weiterführung der kontinuierlichen Verbesserung. Die Haftung des Lieferanten aus Gewährleistung und Schadenersatzansprüchen wegen fehlerhafter Lieferung bleiben davon unberührt.

4.0 Geheimhaltung

Beide Parteien verpflichten sich, alle von der jeweiligen Partei erhaltenen Informationen einschließlich des Inhaltes dieser Vereinbarung geheim zu halten und ausschließlich im Interesse der zwischen den Parteien bestehenden Vertragsbedingungen zu nutzen. Dies gilt nicht für Informationen, die nachweislich

-zum Zeitpunkt der Mitteilung durch eine Partei öffentlich bekannt waren oder danach ohne Zutun der anderen Partei öffentlich bekannt werden.

-der empfangenen Partei schon vor der Mitteilung bekannt sind oder ihr danach durch Dritten mitgeteilt werden, ohne dass sie von diesem zur Geheimhaltung verpflichtet wurde.

-von der empfangenen Partei unabhängig von der Mitteilung entwickelt worden sind oder entwickelt werden.

Lieferantenstempel

Abnehmerstempel

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift

Unterschrift